



E. Abweichungen

Hier sind alle Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik sowie der unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Bestimmungen/Regelwerken/Richtlinien im Detail und mit Begründung aufzuführen. Der Betreiber ist über die Notwendigkeit, Sinn und Zweck sowie über die ggf. vorhandenen Nachteile im Detail aufzuklären.

Begründung:

Im Bedarfsfall zusätzliche Blätter als Anlage beifügen, Anzahl

F. Gesamtblattanzahl

Der Lageplan besteht aus Blatt/Blättern

Referenzbilder der kompletten VÜA Anzahl ausgedruckt auf Datenträger

Diese Anlagenbeschreibung besteht aus insgesamt Blatt/Blättern

G. Bestätigung des Errichterunternehmens

Es wird bestätigt, dass die VÜA nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am

ohne Abweichungen

mit den in Abschnitt E genannten Abweichungen

incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch an den Betreiber übergeben wurde.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Errichterunternehmens

H. Bestätigung des Betreibers

Die VÜA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am in allen Teilen funktionsfähig incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch übernommen.

Die unter Abschnitt E aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken sind mir bekannt. Die ggf. entstehenden Folgen wurden mir im Detail erklärt.

Ich wurde auf die monatlich durchzuführende Funktionsprüfung hingewiesen.

Einen Instandhaltungsvertrag habe ich abgeschlossen:

ja, mit:

nein

Inspektion

viermal

zweimal

einmal im Jahr

jährliche Wartung

Ich bestätige, dass ich eine Durchschrift dieser Anlagenbeschreibung erhalten habe.

Mir ist bekannt, dass der Polizei bei ÜEA- bzw. BÜNSL-Übertragung an die Polizei eine Kopie dieser Anlagenbeschreibung zur Verfügung gestellt wird und dass die VÜA ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird. Diese Überprüfung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und kann keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründen.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Betreibers

Beiblatt mit Erläuterungen zur

Anlagenbeschreibung zu einer Videoüberwachungsanlage (VÜA)

Die Erstellung der Anlagenbeschreibung ist insbesondere erforderlich, wenn die Anforderungen aus:

- VdS 2366 und / oder
- ÜEA – Richtlinie
- BÜNSL – Anschlussbedingungen)

zu erfüllen sind

und / oder der Betreiber und / oder der Versicherer

dies fordern.

Abschnitt	Erläuterungen
A	Hier sind u.a. die entsprechenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen einzutragen bzw. anzukreuzen, welche bei der Projektierung und Installation beachtet wurden.
B	Eintrag der Objektdaten.
C	Eintrag der Errichterdaten. Im Feld „Anerkennungs-/Zertifizierungsnummer“ können die entsprechenden Zertifikatsnummern der Verbände (z.B. VdS / BHE / ZVEI) eingetragen werden.
D1	<p>Eintrag des Anwendungsbereiches und des/der Rechtsrahmen/s. Mehrfachnennungen sind hier möglich.</p> <p>Eine Vielzahl von Gesetzen definiert, wer Videoüberwachung unter welchen Rahmenbedingungen einsetzen darf. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung ist speziell davon abhängig, wer diese einsetzt. Generell wird zwischen privater und staatlicher Videoüberwachung unterschieden.</p> <p>Vor der Installation ist entsprechend zu prüfen, welche rechtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen sind und ob diese eingehalten werden können. Hierzu gibt es Ausführungen auf der Website des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI):</p> <p>http://www.bfdi.bund.de/</p> <p>Staatliche Videoüberwachung:</p> <p>Spezielle Befugnisse der Polizei zur Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung sowie Vernichtungsfristen und Verarbeitungsverbote werden in den Landespolizeigesetzen geregelt. Die Bundespolizei darf nach dem Bundespolizeigesetz Videoüberwachung nutzen.</p> <p>Private Videoüberwachung:</p> <p>Die private (nicht staatliche) Videoüberwachung wird meist in folgende 3 Bereiche aufgeteilt: Öffentlich zugänglicher Bereich, Bereich Arbeitsleben sowie persönlichen und familiärer Bereich.</p> <ul style="list-style-type: none">• Öffentlich zugänglicher Bereich: Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume wird durch § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist sie nur zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder anderer berechtigter Inter-

	<p>essen für zuvor konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Der Einsatz von Videokameras und die hierfür verantwortliche Stelle sind erkennbar zu machen, etwa durch Piktogramme.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereich Arbeitsleben: Für den Einsatz der Videoüberwachung im Arbeitsleben gelten die allgemeinen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts stellt sie einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer dar und ist nur unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig, wobei die Gesamtumstände, insbesondere aber die Intensität des Eingriffs maßgeblich zu beachten sind. Eine Vollüberwachung von Arbeitnehmern ist deshalb unzulässig. • Persönlicher und familiärer Bereich: Der Einsatz von Videoüberwachung im persönlichen und familiären Bereich richtet sich nach dem Zivilrecht. Privatleute können diese Technik in der Regel im Rahmen ihres Hausrechts und zum Schutz ihres Eigentums nutzen, soweit sie sich auf ihren privaten Bereich und ihr privates Grundstück beschränken und unbeteiligte Dritte nicht erfasst werden.
D2	<p>Schutzziele gemäß VdS 2366: 2004_05 Kapitel 6 eintragen. Ggf. sonstige Ziele (z.B. biometrische Erkennungen) angeben.</p>
D3	<p>Hier eintragen, ob die VÜA permanent oder nur an/zu bestimmten Tagen/Zeiten aktiviert ist.</p>
D4	<p>Hier die überprüften Möglichkeiten der Kameras eintragen. Definition Spalte Auflösung: K = keine Anforderungen; W = Wahrnehmen; E = Erkennen; I = Identifizieren. Die hier eingetragene Auflösung muss mittels Testbild nach VdS 2366 bei üblicher schlechtester Beleuchtung auch in den Randbereichen des definierten Überwachungsbereiches nachgewiesen werden. Falls die Kamera eine Zoomfunktion hat, ist hierbei in den Weitwinkelbereich zu zoomen.</p>
D5a D5b	<p>Angaben zur Bildspeicherung in der Kamera bzw. in einem Speichersystem getrennt nach Permanent- und/oder Ereignisaufzeichnung sowie Speicherzeiten eintragen.</p>
D6	<p>Angaben zur Bildübertragung an externe Stelle eintragen. Bei der Angabe zur Übertragungsrates (Mindestanzahl der Bilder / sec) ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Übertragungsweges die unter D4 angegebene höchste Auflösung zugrunde zu legen.</p>
D7	<p>Angaben zur automatischen Übertragung von Störungsmeldungen eintragen.</p>
D8	<p>Es ist eine Liste aller Anlageteile mit Anzahl, Hersteller, Bezeichnung, Zertifizierungsnummer und Prüfinstitut beizufügen.</p>
E	<p>Hier sind alle Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik sowie der unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Bestimmungen/Regelwerken/ Richtlinien im Detail und mit Begründung aufzuführen. Der Betreiber ist über die Notwendigkeit, Sinn und Zweck sowie über die ggf. vorhandenen Nachteile im Detail aufzuklären.</p>
F	<p>Angaben zur Gesamtblattanzahl eintragen. Für jede Kamera ist mind. 1 Referenzbild zu dokumentieren bzw. beizufügen.</p>
G	<p>Ordnungsgemäße Einweisung und Übergabe bestätigen. Das Betriebsbuch muss mindestens folgende Eintragungen mit Datum, Uhrzeit</p>

	<p>und eintragende Person beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einweisungen • Übergabe der Anlage • Alle Betriebsereignisse mit Ursache und ggf. Verursacher • Instandhaltungsmaßnahmen • Änderungsmaßnahmen <p>Siehe auch VdS 3425 - Betriebsbuch für Videoüberwachungsanlagen.</p>
H	<p>Ordnungsgemäße Übernahme und die unter E aufgeführte Abweichungen durch den Betreiber bestätigen lassen sowie Angaben zum Instandhaltungsvertrag eintragen.</p>